

Ansprechpartner: Kai Boeddinghaus  
Kontakt: [kai.boeddinghaus@bfffk.de](mailto:kai.boeddinghaus@bfffk.de)

Wörter: 407                      Zeichen: 3178

## **Urteilsgründe des Bundesverwaltungsgerichtes zu IHK-Vermögen sind eine Ohrfeige für IHK-Organisation und die Rechtsaufsichten**

**Eine Fortsetzung der Beitragsveranlagung in mindestens 36 IHK-Bezirken ist ab jetzt vorsätzlicher Betrug - mehr als 400 Millionen Euro müssen an IHK-Mitglieder erstattet werden**

Mit der Veröffentlichung der Urteilsgründe zu den Entscheidungen vom 22. Januar 2020 zur Rücklagenbildung in den Industrie- und Handelskammern hat das Bundesverwaltungsgericht der IHK-Organisation und den Rechtsaufsichten der Länder veritable Ohrfeigen verpasst. In klaren einfachen Sätzen hat das Leipziger Gericht die Argumentation der IHK'n, die auch nach der ersten Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom Dezember 2015 mit der Rückendeckung der Rechtsaufsichten weiter an einem Millionenvermögen aus angesammelten Zwangsbeiträgen festhalten wollten, zerpflückt.

Eine Rechtfertigung der Rücklagenbildung aufgrund von Vermutungen oder (vermeintlichen) Erfahrungswerten wurde ebenso verworfen wie der Versuch, sich Polster für einen Bedarf mehrerer Jahre zuzulegen. Ganz entscheidend ist zudem, wie deutlich das Bundesverwaltungsgericht ein Verschieben von Millionenwerten in die sogenannten „Nettoposition“ als unzulässig brandmarkte. „*Es sind nach unseren Recherchen 36 IHK'n, die hier immer noch rd. 60 Millionen Euro versteckt haben*“, so bfffk-Geschäftsführer Kai Boeddinghaus. Angesichts der Tatsache, dass das Bundesverwaltungsgericht in erfrischender Deutlichkeit auch die praktizierte Rücklagenbildung zur Absicherung von Konjunkturrisiken in der vom IHK-Dachverband DIHK angeleitete Form für unzulässig erklärte, sieht der bfffk ein weiteres Potential für einen Rücklagenabbau zugunsten der Mitglieder in Höhe von rd. 350 Millionen Euro. „*Dieses Geld - insgesamt mehr als 400 Millionen Euro - können die IHK-Mitglieder in diesen Zeiten gut gebrauchen*“, kommentiert bfffk-Vorsitzender Dipl. Ing. (FH) Frank Lasinski.

Ganz wesentlich sei aber nun, dass die IHK-Organisation unmittelbar reagieren müsse. „*Obwohl*

## Pressemitteilung

*viele IHK ganz genau den Inhalt der Entscheidung kannten, wurden weiter Beiträge auch in 2020 veranlagt, weil ohne die schriftliche Begründung noch keine Handlungsmöglichkeit gesehen wurde. Mit dieser Ausrede ist es nun vorbei“,* erklärt Kai Boeddinghaus. Einen unmittelbarer Stopp der Beitragsveranlagung muss es sofort in den 36 IHKn geben, in denen die rechtswidrige Verschiebung von Millionen in die Nettoposition gegeben hat. In allen anderen IHKn müsse sofort eine genaue Überprüfung der Dotierung aller anderen Rücklagen eingeleitet werden. *„Wer jetzt einfach weiter Beiträge veranlagt, betrügt seine Mitglieder. Hier sind die Rechtsaufsichten in den Wirtschaftsministerien der Länder gefragt, die jahrzehntelang passiv der Ausplünderung der IHK-Mitglieder zugeschaut haben“,* so Boeddinghaus. Er verweist darauf, dass mit den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes auch der Versuch der Rechtsaufsichten, über den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht, die rechtswidrige Vermögensbildung der IHKn und das eigene Versagen zu rechtfertigen, gescheitert ist. Denn der Vertreter des Bundesinteresses konnte sich mit seinen Argumenten ebenso wenig durchsetzen wie die beklagten IHKn in Braunschweig und Lüneburg-Wolfsburg.

Aus Sicht des bffk wird dieses Urteil nun auch zu einem Erfolg in vergleichbaren Verfahren gegen Handwerkskammern und Ärztekammern führen, in denen der bffk zahlreiche seiner Mitglieder unterstützt.

### **Zum Hintergrund:**

Der Bundesverband für freie Kammern e.V. (bffk) setzt sich für die Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft in den Kammern ein. Dabei beobachtet der bffk insbesondere die Wirtschaftsführung der Kammern kritisch. Seit 2012 gibt der bffk dazu einen jährlichen Kammerbericht heraus.

Bei den 36 IHKn, in denen eine rechtswidrige Verschiebung von Millionen Euro in die sogenannte Nettoposition vorgenommen wurde, und die von den Urteilen unmittelbar betroffen sind, handelt es sich nach Recherchen des bffk neben den in den Verfahren beteiligten IHKn Braunschweig und Lüneburg-Wolfsburg um die IHKn in Augsburg, Bayreuth, Bochum, Bonn, Bremen, Chemnitz, Darmstadt, Detmold, Lahn-Dill, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Flensburg, Fulda, Halle – Dessau, Hannover, Heilbronn, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln, Leipzig, Limburg-Lahn, Rhein-Neckar, Nord-Westfalen, Nürnberg, Oldenburg, Osnabrück, Niederbayern, Potsdam, Siegen und Wiesbaden